OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351282/3/KLi/NF

Datum:
Linz, 16. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 14. November 2022 des C R B, geb. X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 3. November 2022, GZ: BHPESO-2020-556442/129-PEK, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. November 2022, GZ: BHPESO-2020-556442/129-PEK, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 2. Oktober 2022 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde Nachfolgendes aus:

„Folgender Sachverhalt wurde festgestellt:

1. Sie haben mit Schreiben vom 02.10.2022 den Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gestellt.

Nach § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG sind im Antrag auf Sozialhilfe folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gem. § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

Nach § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

2. Mit Schreiben vom 05.10.2022 (Verbesserungsauftrag) wurden Sie aufgefordert, folgende bei der Antragstellung fehlenden Angaben / Nachweise innerhalb einer Frist von 2 Wochen nachzureichen:

von Ihnen:
- AKTUELLE AMS-Bezugsbestätigung
- Lohnbestätigungen der letzten 3 Monate
- Kontoauszüge bzw. Umsatzliste von Ihrem Firmenkonto IBAN: X
- Zulassungsscheine sämtlicher KFZ

Von Ihrer Frau B B:
- AKTUELLE AMS-Bestätigung
- Lohnbestätigungen der letzten 3 Monate
- Kontoauszüge bzw. Umsatzliste der letzten 6 Monate von ihrem Konto

- Zulassungsscheine sämtlicher KFZ

Von Ihrem Sohn J B:

- Aktuelle Schulbesuchsbestätigung
- Kontoauszüge bzw. Umsatzliste der letzten 6 Monate von seinem Konto
- Lohnbestätigungen der letzten 3 Monate

Von Ihrer Tochter L B:

- Aktuelle Schulbesuchsbestätigung

In diesem Schreiben wurden Sie nachweislich und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ihr Antrag bei nicht (fristgerechter) Nachreichung dieser Unterlagen zurückgewiesen wird.

Folgende Unterlagen haben Sie mit E-Mail vom 24.10.2022 nachgereicht:

Von Ihnen:

- Aktuelle AMS Bezugsbestätigung
- Lohnzettel vom Monat Juli 2022

Von Ihrer Frau:

- Kontoauszüge der letzten 6 Monate
- Zulassungsschein vom KFZ

Von Ihrem Sohn J B:

- Aktuelle Schulbesuchsbestätigung
- Lohnzettel vom Monat August 2022

Von Ihrer Tochter L B:

- Aktuelle Schulbesuchsbestätigung

Es sind bis heute, 03.11.2022 folgende Unterlagen nicht bei der Bezirkshauptmannschaft Perg eingelangt:

Von Ihnen:

- Kontoauszüge bzw. Umsatzliste von Ihrem Firmenkonto IBAN: X

Von Ihrem Sohn J B:

- Kontoauszüge der letzten 6 Monate

Somit sind Sie unserem Verbesserungsauftrag vom 05.10.2022 nicht vollständig nachgekommen und ist Ihr Antrag auf eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt sowie aus den von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:
Dieser Bescheid steht einem neuerlichen Antrag auf eine Leitung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs unter Vorlage der in § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG vorgesehenen Angaben und Nachweise nicht entgegen. Eine Leistungszuerkennung kann in diesem Fall allerdings frühestens mit Datum der neuerlichen Antragstellung erfolgen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 14. November 2022, mit der der Bf vorbringt, er wolle Widerspruch bzw. Beschwerde einlegen.

Folgende Unterlagen würden fehlen:
1. Kontoauszüge eine Firmenkontos;
2. Kontoauszüge von J B.

Zu 2. werde vorgebracht, dass die Kontoauszüge von J erneut beiliegen würden. Dieser habe erst seit Juni 2022 ein eigenes Konto, daher würden diese noch keine sechs Monate zurückreichen. Diese Kontoauszüge habe er schon in seiner E-Mail vom 24. Oktober 2022 beiliegen müssen, sie seien in der Masse der Unterlagen wohl untergegangen und er bitte dies zu entschuldigen.

Zu 1. werde ausgeführt, dass wie schon beschrieben, dieses Konto zur Firma X gehören würde, welches seinen ehemaligen Arbeitgeber darstelle. Er selber sei nicht Inhaber dieser Firma. Er sei lediglich kaufmännischer Geschäftsführer ohne Bezüge. Diese Firma sei eine eigene juristische Person, welche mit dieser Sache nichts zu tun habe. Er hoffe, dass damit alle offenen Fragen geklärt seien und dass sein Antrag final bearbeitet werden könne und er in den nächsten Tagen eine positive Rückmeldung erhalte.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am X geboren und Staatsangehöriger von X. Er bewohnt mit seiner Ehefrau, B B, geb. X, sowie seinen vier Kindern, J B, geb. X, L B, geb. X, F B, geb. X und J B, geb. X eine Liegenschaftshälfte in X.

Die Liegenschaft hat ein Ausmaß von 4.443 qm und wurde als Wert ein Betrag von 140.000 Euro angegeben.

II.2. Der Bf erhält derzeit Notstandshilfe in Höhe von 39,35 Euro täglich. Seine Ehefrau verfügt über kein Einkommen.

Der Sohn J B geht inzwischen einer Beschäftigung bei der X, einem Unternehmen, das in Zusammenhang mit dem Bf steht, nach und erhält ein Einkommen in der Höhe von monatlich durchschnittlich 485 Euro. Die anderen Kinder gehen zur Schule.

Auf dem Konto der Ehefrau, B B ergab sich mit Stand vom 12. Oktober 2022 ein Kontostand von 532,87 Euro.

Auf dem Konto des Sohnes, J B ergab sich mit Stand vom 13. November 2022 ein Kontostand von 1.015 Euro.

Auf dem Konto der X ergab sich mit Stand vom 24. November 2022 ein Kontostand von 4.591,66 Euro.

II.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 5. Oktober 2022 wurde der Bf aufgefordert, verschiedene Unterlagen vorzulegen. Dieses Schreiben hatte folgenden Inhalt:

„Sie haben mit Antrag vom 02.10.2022 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs beantragt.

Sie sind gemäß § 21 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö.SOHAG) 2019 i.d.g.F. verpflichtet, im Antrag auf Sozialhilfe folgende Angaben zu machen und diese durch entsprechende Nachweise zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

Sie werden daher ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens

- folgende Angaben zu tätigen bzw. Unterlagen nachzureichen:

von Ihnen:

- AKTUELLE AMS-Bezugsbestätigung
- Lohnbestätigungen der letzten 3 Monate
- Kontoauszüge bzw. Umsatzliste von Ihrem Firmenkonto IBAN: X
- Zulassungsscheine sämtlicher KFZ

Von Ihrer Frau B B:

- AKTUELLE AMS-Bestätigung
- Lohnbestätigungen der letzten 3 Monate
- Kontoauszüge bzw. Umsatzliste der letzten 6 Monate von ihrem Konto
- Zulassungsscheine sämtlicher KFZ

Von Ihrem Sohn J B:

- Aktuelle Schulbesuchsbestätigung
- Kontoauszüge bzw. Umsatzliste der letzten 6 Monate von seinem Konto
- Lohnbestätigungen der letzten 3 Monate

Von Ihrer Tochter L B:

- Aktuelle Schulbesuchsbestätigung

HINWEIS

Wenn Sie diesem Verbesserungsauftrag innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, wird die Behörde Ihren Antrag zurückweisen ohne Ihren Anspruch näher zu prüfen.

Sofern Sie die geforderten Angaben bzw. Unterlagen fristgerecht beibringen, wird Ihr Antrag so behandelt, als wäre er bereits ursprünglich vollständig übermittelt worden."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.4. Der Bf legte daraufhin verschiedene Unterlagen bei der belangten Behörde vor, wobei allerdings die Kontoauszüge bzw. Umsatzliste der Firma X und die Kontoauszüge des J B der letzten sechs Monate nicht vorgelegt wurden. Erst nach Bescheiderlassung legte der Bf Kontoauszüge mit seiner Beschwerde und mit einer späteren E-Mail vor.

Mit der Beschwerde vom 14. November 2022 legte der Bf die Kontoauszüge seines Sohnes vor, dies mit der Begründung, dass er mit der Masse der Unterlagen übersehen habe, auch diese Kontoauszüge zu übermitteln. Darüber hinaus verfüge sein Sohn erst seit kurzem über ein eigenes Konto, sodass die Kontoauszüge noch nicht sechs Monate zurückreichen würden. Die Kontoauszüge der Firma X wurden ebenfalls erst nach Bescheiderlassung vorgelegt.

Hinsichtlich der vorzulegenden Konten ist auszuführen, dass für eine konkrete Bezifferung der Einkommens- bzw. Vermögenssituation im Haushalt des Bf die jeweilige Situation aller Familienmitglieder zu beurteilen ist. Eine konkrete Bezifferung ist insbesondere dazu notwendig, um die finanzielle Notlage sowie den

Richtsatz für den Bf und seine Familienmitglieder sowie den auszuzahlenden Leistungsbetrag berechnen zu können.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und ist unstrittig.

III.2. Inwiefern die belangte Behörde dazu berechtigt war, den Antrag zurückzuweisen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG) regelt nachfolgende Bestimmungen:

IV.1. § 3 Oö. SOHAG normiert nachfolgende allgemeine Grundsätze:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

IV.2. § 5 Oö. SOHAG bestimmt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe wie folgt:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.3. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe wie folgt:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die

Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

IV.4. § 23 Oö. SOHAG normiert die Mitwirkungspflicht:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zu beurteilen ist, ob der Antrag des Bf zu Recht zurückgewiesen wurde.

V.2. Zunächst ist dazu auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302).

Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der VwGH zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verhältnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“.

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe ist dem Verwaltungsgericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren somit verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

V.4. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen. Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG – vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages XXVIII. GP – lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden

Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen. Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen. In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

V.5. Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass dem gegenständlichen Antrag auf Sozialhilfe verschiedene Unterlagen anzuschließen gewesen wären.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 wurde der Bf auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen und ersucht, die in diesem Schreiben genannten Dokumente, insbesondere aktuelle AMS-Bezugsbestätigungen, aktuelle Lohnbestätigungen, Schulbesuchsbestätigungen sowie aktuelle Kontoauszüge aller Konten der Familienmitglieder vorzulegen.

Nachdem der Bf die Kontoauszüge seines Sohnes J B und des Unternehmens X nicht vorgelegt hat, sind die geforderten Unterlagen unvollständig geblieben. Erst nach Erhalt des Bescheides bzw. im Zuge der Beschwerde legte der Bf unter Abgabe der oben geschilderten Erklärungen die Kontoauszüge seines Sohnes und des Unternehmens vor.

Die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen über die finanzielle Situation des Bf und seiner Familienangehörigen sind erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die Höhe allfälliger Einkommen, Vermögenswerte sowie Leistungen Dritter zum Antragzeitpunkt ermitteln zu können. Der Bf hat innerhalb der von der Behörde mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 gesetzten Frist nur teilweise die geforderten Unterlagen nachgereicht. Vom Bf wurden somit hinsichtlich seiner finanziellen Situation die geforderten Unterlagen der Behörde innerhalb der Frist nicht (vollständig) vorgelegt. Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Der Behörde war

es jedoch nicht möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage des Bf wie auch insbesondere über die Höhe eines allfälligen Anspruchs auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen und wurde daher der Antrag des Bf zu Recht zurückgewiesen.

V.6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.7. Der Bf wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, wiederum einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG einzubringen (vgl. Hinweis im Bescheid der Behörde).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach bei der Zurückweisung eines Antrages „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtsmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302; 29.09.2011, 2010/21/0429; 17.12.2014, Ra 2014/03/0049). Schon aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer